

Präsident Braun: Ich habe zu fragen: ob Jemand zu sprechen begehrt?

Staatsminister v. Falkenstein: Gegen den Vorschlag an und für sich, wie er gemacht worden ist, geht der Regierung ein Bedenken nicht bei; auch scheinen die Beschlüsse, die gestern gefaßt worden sind, einen Ausweg zu bieten, der im Sinne der Deputation, wenn auch nicht nach Maaßgabe dessen, was von der Regierung vorgeschlagen worden ist, zweckmäßig erscheint. Allein was den letzten Zusatz betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß sein Inhalt in §. 34 wiederkehrt. Es heißt nämlich: „Der erwählte Archivar wird der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt, von den Kammern in Pflicht genommen und hat seine Wohnung im Landhause.“ In dieser Beziehung bemerke ich, daß die Regierung von einem ganz andern Gesichtspunkte ausgegangen ist, als die Deputation, indem erstere den Satz festgehalten hat, daß der Archivar als Staatsdiener zu betrachten und nach Maaßgabe des Staatsdienergesetzes zu behandeln sei. Und nimmt man das an, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Inpflichtnahme durch die Regierung, nicht durch die Kammer oder das Directorium würde erfolgen müssen. In so fern über die Stellung des Archivars und über die Folgen, die damit direct oder indirect zusammenhängen, erst beim 34. §. zu sprechen sein wird, in so fern wollte ich den Antrag stellen, daß über den letzten Satz die Abstimmung bis zum 34. §. ausgesetzt bleiben möchte.

Referent Abg. Todt: Seiten der Deputation liegt dagegen kein Bedenken vor.

Präsident Braun: Ich schlage vor, nicht allein über den Zusatz, sondern über den ganzen Paragraphen die Debatte auszusprechen. — Stimmt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

Secretair Hensel:

§. 33.

Deffen Function.

Der ständische Archivar hat über das Local und Inventarium des Archivs die Aufsicht zu führen, die Acten stets in Ordnung zu erhalten, auch über selbige vollständige Repertorien zu halten, und jedes Stück mit einem Jahresverzeichnisse zu versehen. Während der Sitzungen der Kammer und Deputationen muß er sich im Archiv befinden, um, wenn er gebraucht wird, zur Hand zu sein.

Er hat den Präsidenten und Secretairen der Kammer, so wie den Vorständen der Deputationen auf Verlangen Acten mitzutheilen, andern Ständen aber selbige nur im Locale des Archivs zur Einsicht vorzulegen, wenn nicht der Präsident deren Mittheilung außerhalb des Archivs schriftlich genehmigt.

Acten der einen Kammer sind ohne Genehmigung ihres Präsidenten den Mitgliedern der andern Kammer nicht vorzulegen.

Es liegt ihm ob, die in sein Fach einschlagenden schriftlichen Arbeiten, welche ihm von einem der Präsidenten übertragen werden, zu fertigen und nächst der §. 174. gedachten Mitwirkung

bei dem Druck der Landtagsacten alles dasjenige zu besorgen, was ihm sonst noch von der Ständeversammlung aufgetragen wird.

Die Deputation sagt hierzu Folgendes:

§. 33 (18)

würde nunmehr also lauten:

„Die ständischen Archivare haben, und zwar ein jeder bei der Kammer, für welche er angestellt ist,

- 1) über das Local und Inventarium des Archivs und der Bibliothek und alles dessen, was zu beiden gehört, die Aufsicht zu führen und für die übersichtliche Herstellung und Erhaltung derselben Sorge zu tragen,
- 2) während der Landtage bei der Redaction und dem Drucke der Landtagsacten ihrer Kammer mitzuwirken.
- 3) über die Canzlei und das dabei angestellte Personal nach Anleitung der Secretaire der Kammer Aufsicht zu führen.
- 4) Das Cassen- und Rechnungswesen, und zwar nicht bloß während der Landtage, sondern auch bei dem Zusammentritt von Zwischendeputationen zu besorgen und die Canzleibedürfnisse anzuschaffen, überhaupt den Secretairen bei Ausübung ihrer Function außerhalb der Kammer Assistenzen zu leisten.
- 5) Ständische Schriften aller Art, die ihnen während und außerhalb der Landtage von den Präsidenten oder Vorständen der Deputationen werden übertragen werden, zu fertigen, insonderheit
- 6) in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern für eine genaue Zusammenstellung der von dem erstern ausgegangenen ständischen Anträge und dessen, was zu deren Erledigung geschehen ist, besorgt zu sein, und endlich
- 7) bei dem Zusammentritt der §. . . . erwähnten ständigen Zwischendeputationen abwechselnd die Protocollführung zu übernehmen und die sonstigen Secretariatsgeschäfte gemeinschaftlich zu besorgen.

Das Uebrige wird durch eine von dem Directorium jeder Kammer zu entwerfende und der letztern zur Genehmigung vorzulegende besondere Instruction bestimmt, in welcher namentlich auszusprechen ist, daß der Archivar lediglich die oben im Allgemeinen bezeichneten ständischen Geschäfte, nicht aber dergleichen von Behörden übernehmen, so wie, daß er ohne Genehmigung des Präsidenten der betreffenden Kammer aus dem Archiv oder der Bibliothek an Niemanden etwas ausantworten darf.“

Diese Fassung wäre demnach an die Stelle von §. 33 des Entwurfs zu setzen, und was dieser über die Function des Archivars sonst noch enthält, würde durch die Instruction bestimmt werden.

Secretair Hensel: Die nöthige Aenderung in der Redaction wird auch hier der Herr Referent andeuten.

Referent Abg. Todt: Hierbei ist nur noch zu bemerken, daß sich die ersten zwei Zeilen in Folge des gestern gefaßten Beschlusses ebenfalls etwas ändern. Es heißt nunmehr nicht: „§. 33. Die ständischen Archivare — angestellt ist: 1)“ (s. o. d. 7. u. 8. 3.)